

# **Sportordnung des Tanz-Turnier-Club Rot-Weiss-Silber Bochum e.V.**

## **§ 1 Inhalte, Regelungen, Verbindlichkeit**

- 1.1 Diese Sportordnung regelt den sportlichen Betrieb des T.T.C. Bochum.
- 1.2 Die Inhalte dieser Sportordnung sind für die Mitglieder, Trainer(innen), den Vorstand und den Jugendvorstand des T.T.C. verbindlich.

## **§ 2 Startberechtigung, Startbücher, Änderungen der Startbücher**

### 2.1 Latein- und Standardbereich

#### *2.1.1 Bedingungen der ersten Vereins-Startberechtigung (erstes Startbuch)*

- 2.1.1.1 Der (die) zuständige Turniergruppen – Vereinstrainer(in) oder vom Vorstand bestimmte Personen sind befugt eine Startberechtigung bezüglich eines Tanzpaares auszusprechen.
- 2.1.1.2 Die Beantragung des Startbuchs ist bei dem (der) Sportwart(in) einzureichen.
- 2.1.1.3 Zur Beantragung ist das für diesen Zweck vorgesehene Formular vollständig und mit den erforderlichen Unterschriften bei dem (der) Sportwart(in) einzureichen. Der Empfang des Formulars wird von dem (der) Sportwart(in) unterzeichnet und in Kopie dem Tanzpaar ausgehändigt.

#### *2.1.2 Bedingungen der weiterführenden Startberechtigung (Startbuchänderungen)*

- 2.1.2.1 Bei Tanzpaaren aus anderen Vereinen oder Mitgliedern mit bereits vorhandenem Startbuch, erfolgt die Genehmigung der Startberechtigung oder Änderung des Startbuchs durch den (die) Sportwart(in). Dies geschieht unter Einhaltung der bestehenden TSO Bestimmungen.
- 2.1.2.2 Analog zu den Bedingungen in Punkt 2.1.1.3 ist das entsprechende Formular bei dem (der) Sportwart(in) einzureichen.

## 2.2 TAF – Bereich

### *2.2.1 Bedingungen der ersten Vereins-Startberechtigung (erste Starkarte)*

siehe Punkt 2.1.1

### *2.2.2 Bedingungen der weiterführenden Startberechtigung (Startkartenänderungen)*

siehe Punkt 2.1.2

## 2.3 Fristen

Der (Die) Sportwart(in) behält sich eine dynamische Bearbeitungszeit vor. Zwecks Terminkoordination haben sich die Turnierpaare mit dem (der) Sportwart(in) abzustimmen.

## **§ 3 Turniermeldungen**

- 3.1 Meldungen von offenen Turnieren sind bei dem (der) Sportwart(in) mindestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Turnier einzureichen. Bei Ranglistenturnieren oder Meisterschaften beläuft sich die Frist auf 24 Tage.
- 3.2 Zur Meldung eines Turniers ist das für diesen Zweck vorgesehene Formular bzw. die für diesen Zweck vorgesehene E-Mail Vorlage vollständig und fristgerecht einzureichen bzw. zu versenden. Der Empfang des Formulars bzw. der E-Mail wird von dem (der) Sportwart(in) unterzeichnet bzw. bestätigt. Im Falle eines Formulars wird dem Tanzpaar eine unterzeichnete Kopie ausgehändigt.
- 3.3 Durch die Unterschriften des (der) Tänzer(in) entsteht bei Nichtteilnahme an dem gemeldeten Turnier die Pflicht, eine persönliche Abmeldung bzw. Stornierung der Meldung vorzunehmen.
- 3.4 Wird die Abmeldung bzw. Stornierung der Meldung nicht vorgenommen und es kommt zu einer Verwarnung durch den DTV, so ist das betroffene Turnierpaar verpflichtet innerhalb einer Woche eine schriftliche Stellungnahme bei dem (der) Sportwart(in) einzureichen.
- 3.5 Der (Die) Sportwart(in) ist verpflichtet, das Nichtstattfinden eines Turniers umgehend den gemeldeten Tanzpaaren telefonisch oder persönlich mitzuteilen.
- 3.6 Nach der Teilnahme an einem Turnier entsteht für das betreffende Turnierpaar eine Bringschuld bezüglich der Berichterstattung des Turnierergebnisses. Das Ergebnis ist dem (der) Sportwart(in) oder dem (der) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit für statistische Zwecke innerhalb von drei Tagen nach dem Turnier persönlich, telefonisch oder via E-Mail unter Angabe von Name, Datum, Ort, Startklasse, erreichtem Platz und erzielten Punkten mitzuteilen. Bei wiederholter Nichtbeachtung behält sich der Vorstand weitere Maßnahmen vor.

- 3.7 Meldungen zu Lehrgängen sind bei dem (der) Sportwart(in) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzureichen. Bei Nichterscheinen auf dem Lehrgang ist eine Abmeldung oder Stornierung der Meldung durch den Teilnehmer zu veranlassen.

#### **§ 4 Zuordnung von Mitgliedern in entsprechende Übungsgruppen**

- 4.1 Bei neuen Mitgliedern erfolgt die Zuordnung in eine entsprechende Übungsgruppe durch die zuständigen Trainer(innen).
- 4.2 Der Wechsel in eine andere Gruppe erfolgt nur in Absprache mit den betreffenden Trainer(inne)n bzw. durch Anweisung der zuständigen Trainer(inne)n. Die Vorgaben der Trainer(innen) sind dabei verbindlich.
- 4.3 Die Trainer(innen) haben stets das Ziel der Vorbereitung der Aktiven auf die fortführenden Übungsgruppen zu verfolgen.

#### **§ 5 Jugendtrainingskonzeption**

Die Inhalte der Jugendtrainingskonzeption sind dem jeweils aktuellem Jugendkonzept des T.T.C. Bochum zu entnehmen, welches fester Bestandteil dieser Sportordnung und verbindlich für alle Beteiligten ist.

#### **§ 6 Formationskonzeption**

##### 6.1 Mannschaftskonzept

##### *6.1.1 Die A-Teams des T.T.C. Bochum*

- 6.1.1.1 Die Ziele **der** A-Teams sind ein höchstmöglicher sportlicher Erfolg sowie der langfristige Verbleib in einer der Bundesligen. In **diesen Teams** werden die Leistungsträger des T.T.C. bezüglich tänzerischer Qualität, Einsatzbereitschaft und Talent gebündelt.
- 6.1.1.2 Zur Integration und Gewinnung von Einzelpaaren für **die A-Teams**, werden Paare, die in der Startklasse B Latein/Standard oder höher starten und gleichzeitig **in einem** A-Team tanzen, durch den T.T.C. finanziell bzw. sportlich gefördert (z.B. durch Privatstunden). (keine Anwendung im TAF Bereich)

### 6.1.2 Die weiteren Teams des T.T.C. Bochum

- 6.1.2.1 Oberster Grundsatz der weiteren Teams ist die tänzerische Ausbildung der Tänzer(innen). Je nach Anzahl der Tänzer(innen) findet eine Einteilung in mehrere Teams statt. Bewertungsgrundlage sind dabei die tänzerische Qualität, Einsatzbereitschaft und das Engagement. Sportlicher Ehrgeiz wird zusätzlich honoriert. In diesen Teams findet eine intensive Förderung statt, welche die Tänzer(innen) auf das Tanzen **in den A-Teams** vorbereitet, so dass eine kontinuierliche Aufstockung **der A-Teams** gewährleistet ist.
- 6.1.2.2 Speziell in den Teams, die in den unteren Ligen (Landes- und Oberliga) starten, soll eine behutsame und schrittweise Heranführung an den Formationsleistungssport erfolgen. (im TAF Bereich analoge Vorgehensweise)

### 6.1.3 Teamzusammensetzung

- 6.1.3.1 Die einzelnen Teammitglieder werden am Ende der Saison (Turniere aller Teams müssen beendet sein) nach Rücksprache mit den bisherigen Trainer(inne)n von den Trainern der Teams, welche in höheren Ligen starten, nominiert. Grundlage der Nominierung sind die tänzerische Qualität, Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft der einzelnen Tänzer(innen). Hiernach wird dann die Aufteilung in die entsprechenden Teams vorgenommen.
- 6.1.3.2 Die Vorgaben der Trainer bezüglich der Aufteilung in die verschiedenen Teams sind verbindlich. Grundsätzlich besteht keine Wahlmöglichkeit der Tänzer(innen) bezüglich der Teamaufteilungen. Sollte es bei der Zuteilung eines(r) Tänzers(in) keine Einigung zwischen Trainer und Tänzer(in) gefunden werden, kann durch das Formationsgremium ein Ausschluss des(der) betreffenden Tänzers(in) vom Formationsgeschehen des T.T.C. beschlossen werden.
- 6.1.3.3 Die Integration von neuen Mitgliedern in ein Team ist abhängig von der tänzerischen Qualität und dem Alter des (der) Einzelnen. Über die Zuordnung zu einem Team entscheiden die Trainer **der A-Teams** in Verbindung mit den Trainer(inne)n des potentiellen Teams.
- 6.1.3.4 Ein Wechsel eines Teammitglieds während der Saison ist unter den Trainern der betroffenen Teams in Absprache mit den A-Team Trainer(inne)n abzustimmen.

### 6.1.4 Allgemeines

- 6.1.4.1 Prinzipiell ist durch die Trainer(innen) innerhalb der Teams auf die Förderung des Teamgefühls zu achten.
- 6.1.4.2 In Abhängigkeit von der jeweiligen Ligazugehörigkeit wird pro Saison je Formationstänzer(in) ein Kostenbeitrag erhoben. Die jeweilige Höhe ist der Beitragsordnung des T.T.C. Bochum zu entnehmen.

### 6.1.5 Saisonplanung, -rückblick sowie -verlauf (keine Anwendung im TAF Bereich)

- 6.1.5.1 Nach beendeter Saison (Turniere aller Teams müssen beendet sein) tagt im Rahmen einer Abschlussbesprechung bzw. Saisonplanung das Formationsgremium des T.T.C., bestehend aus allen Formationstrainer(inne)n und einer vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Person. Basierend auf den Ergebnissen der Saison sowie positiven und negativen Erfahrungen wird die folgende Saison gemeinsam geplant und ein verbindliches Konzept festgelegt. Das Konzept bezieht sich auf den Wechsel von Tänzer(innen) in andere Teams, die Wahl der Themen, Musiken, Kleidung, die Gestaltung der Choreographien und die Trainingszeiten bzw. -räume.
- 6.1.5.2 Bei Unstimmigkeiten bzw. Unklarheiten während der Saison bzw. Saisonvorbereitung tritt das Formationsgremium ebenfalls zusammen. Die Einberufung kann durch die vom geschäftsführenden Vorstand bestimmte Person oder eine(n) der Trainer(innen) veranlasst werden.
- 6.1.5.3 Bei den Sitzungen des Formationsgremiums wird über die zu entscheidenden Punkte abgestimmt. Hierbei gilt die einfache Mehrheit. Grundsätzlich besitzen alle Teilnehmer mit Ausnahme der A-Team Trainer sowie der vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Person ein einfaches Stimmrecht. Das Stimmrecht der A-Team Trainer und das der vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Person ist abhängig von der Anzahl der weiteren Formations-Teams im T.T.C. und errechnet sich wie folgt:  
**Anzahl der weiteren Teams x ein halb = Wertigkeit des Stimmrechts.**

## 6.2 Trainingskonzept

### 6.2.1 Choreographien

#### 6.2.1.1 Die A-Teams des T.T.C. Bochum

Nach Möglichkeit sollten die A-Teams alle zwei Jahre eine neue Musik bzw. ein neues Thema und eine neue, selbstentwickelte Choreographie erhalten.

#### 6.2.1.2 Die weiteren Teams des T.T.C. Bochum

- 6.2.1.2.1 Je nach Leistungsstand übernehmen die Teams bewährte Bochumer Themen (beinhaltet Musik, Choreographie, ggf. Kleidung) der Vergangenheit.

- 6.2.1.2.2 Die Choreographien sind bezüglich des Schwierigkeitsgrades auf den Leistungsstand des jeweiligen Teams abzuwandeln. Es sollen einfache Bildabläufe und weitestgehend Basic – Movements eingearbeitet werden. Darüber hinaus ist eine Integration von Grundlagenfiguren vorzunehmen. Ein weiterer Schwerpunkt sollte weiterhin die Ausbildung der tänzerischen Qualität bleiben. (keine Anwendung im TAF Bereich)
- 6.2.1.2.3 Sollten zwei Teams die gleiche Choreographie nutzen, sind gemeinsame Trainingseinheiten zum Einstudieren der identischen Choreographie-Abschnitte anzusetzen. Sollte es sich hierbei um ein A- und B-Team handeln, so arbeitet das A-Team die Choreographie vor, um mögliche Schwierigkeiten im Vorfeld ausschließen zu können.

## 6.2.2 Sondertraining

- 6.2.2.1 Nach Möglichkeit sollten in der Saisonpause einmal pro Woche Formations-Workshops bezüglich **formationsspezifischer Grundlagen bzw. Schwierigkeiten** für alle Teammitglieder und Interessenten veranstaltet werden. (keine Anwendung im TAF Bereich)
- 6.2.2.2 Kurz vor Beginn der Turniersaison sind gemeinsame Trainingseinheiten zu planen, an denen immer mehrere Teams teilnehmen. Dabei handelt es sich um ein reines Durchgangstraining.
- 6.2.2.3 Jedes Team sollte mindestens einmal pro Jahr ein externes Trainingslager durchführen, das neben dem Trainingserfolg auch die Gemeinschaft fördern soll.

## 6.3 Trainerkonzept

### 6.3.1 Allgemeines

- 6.3.1.1 Die Trainer(innen) **der** A-Teams sind dazu verpflichtet die Arbeit der Trainer(innen) der weiteren Teams nach Kräften zu unterstützen. Die Trainer(innen) der weiteren Teams ihrerseits haben die Erfahrung bzw. Unterstützung der A-Team Trainer(innen) umzusetzen. Des Weiteren sollen die Trainer(innen) gegenseitig von Ihren Erfahrungen profitieren.
- 6.3.1.2 Alle Trainer(innen) sind für die Durchführung des vom Formationsgremium verabschiedeten Saisonkonzepts in ihrem Team verantwortlich. Sie haben sich an die Vorgaben des Konzepts zu halten.
- 6.3.1.3 Die Trainer(innen) **der** A-Teams sind Hauptansprechpartner(innen) bezüglich Fragen zum Formationsgeschehen für den Vorstand und werden gegebenenfalls zu Vorstandssitzungen eingeladen. Die Kommunikation des Vorstands zu den Trainer(inne)n der weiteren Teams wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

### 6.3.2 Trainerweiterbildung

- 6.3.2.1 Die Trainer(innen) der weiteren Teams werden von den A-Team Trainer(inne)n bezüglich formationsspezifischer Schwerpunkte kontinuierlich weitergebildet.
- 6.3.2.2 Daher können gemeinsame Trainingseinheiten aller Formationstrainer stattfinden. Die Leitung des Trainings obliegt den Trainer(inne)n der A-Teams. Ziel dieser Trainingseinheiten ist die Vermittlung von formationsspezifischen und tänzerischen Schwerpunkten bzw. Grundlagen. Ferner sind gegenseitig Teamtrainings durch die Trainer zu besuchen. Im Anschluss werden im Rahmen einer Besprechung Probleme erläutert und diskutiert.
- 6.3.2.3 Weiterhin sollten sich alle Trainer beispielsweise in Form von Videoanalysen, Turnierbesuchen und Besuchen von Fortbildungen persönlich weiterbilden.

### 6.4 Budgetplanung

Die Formationstrainer(innen) sind dazu verpflichtet, nach dem Saisonende bzw. vor dem Saisonanfang in Abstimmung mit einer vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Person und dem (der) 1. Kassenwart(in) eine Budgetanforderung für die darauffolgende Saison zu erstellen. Diese sollte Aufwendungen für Musik, Kleidung, Trainingslager, Busfahrten usw. umfassen. Hierzu werden den Trainer(inne)n entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt. Das Budget ist durch den Vorstand zu genehmigen.

## **§ 7 Weisungsbefugnis**

Den Anweisungen und Vorgaben der Trainer(innen) während des sportlichen Betriebes bzw. Mitgliedern des Vorstand bezüglich des Geschehens im Vereinsheim ist stets Folge zu leisten.

## **§ 8 Nutzungsbedingungen des Vereinsheims für Vereinsmitglieder**

- 8.1 Das Vereinsheim darf nur bei Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des T.T.C. Bochum genutzt oder zur Verfügung gestellt werden. Ausnahme-genehmigungen erteilt der Vorstand.
- 8.2 Die vereinseigenen Räumlichkeiten dürfen keinesfalls zweckentfremdet (gemäß § 2 der Satzung des T.T.C. Bochum) werden. Ausnahme-genehmigungen erteilt der Vorstand.

## **§ 9 Nutzungsbedingungen des Vereinsheims im Speziellen**

- 9.1 Erteilt ein(e) Trainer(in) des T.T.C. einem vereinsfremden Tanzpaar oder einer vereinsfremden Einzelperson in den Räumlichkeiten des T.T.C. eine oder mehrere Privatstunde(n), so wird eine Gebühr in Höhe von 5,- € pro Stunde fällig.
- 9.2 Erteilt ein(e) vereinsfremde(r) Trainer(in) einem Tanzpaar oder einer Einzelperson des T.T.C. eine oder mehrere Privatstunde(n), so wird keine Gebühr fällig.
- 9.3 Die Erteilung von Privatstunden durch vereinsfremde Trainer(inne)n gegenüber ebenfalls vereinsfremden Tanzpaaren oder Einzelpersonen ist untersagt. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Vorstand.

## **§ 10 Der Umgang mit Eigentum des T.T.C.**

- 10.1 Die Mitglieder des T.T.C. sind dazu verpflichtet, das Eigentum des T.T.C. pfleglich und sorgfältig zu behandeln.
- 10.2 Auf dem Tanzparkett sollten nach Möglichkeit kein(e) Straßenschuhe oder Schuhwerk, welches das Parkett beschädigen könnte, getragen werden.
- 10.3 Bei grober Fahrlässigkeit durch ein Mitglied des T.T.C. tritt § 823 BGB (Schadensersatzpflicht) in Kraft.
- 10.4 Das Vereinsheim ist stets sauber und aufgeräumt zu verlassen.
- 10.5 Aushänge dürfen nur in Absprache mit einem Vorstandsmitglied oder an den dafür vorgesehenen Flächen vorgenommen werden.

## **§ 11 Sicherheit des Vereinsheims**

- 11.1 Wird das Vereinsheim so verlassen, dass sich dort keine weiteren Personen mehr aufhalten, so ist stets darauf zu achten, dass sämtliche Fenster fest verschlossen, Lichtquellen ausgeschaltet, Wasserzufuhren geschlossen und elektrische Verbraucher ausgeschaltet sind. Die Eingangstür ist abzuschließen. Dabei ist zu beachten, dass das untere Schloss zweimal geschlossen werden muss.
- 11.2 Bei Missachtung tritt § 823 BGB in Kraft.

## **§ 12 Turnierabwicklung / Helfer**

- 12.1 Alle Mitglieder des T.T.C. haben sich an der Durchführung vereinseigener Veranstaltungen regelmäßig zu beteiligen. Die Teilnahme an einer Durchführung folgt durch Eintrag in einer der Helferlisten, welche zu gegebenem Anlass im Vereinsheim aushängen.

- 12.2 Bei Großveranstaltungen wie dem jährlich stattfindenden Formationswochenende und Deutschland – Cup, sowie „Tag der offenen Tür“ und Weihnachtsfeier bzw. Adventsfeier, besteht ein generelles Startverbot für alle Turnierpaare. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Vorstand. (im TAF Bereich analoge Vorgehensweise)
- 12.3 Bei mangelnder Helfersituation behält sich der Vorstand weitere Maßnahmen vor.

### **§ 13 Kostenerstattung**

- 13.1 Kosten, die durch Vereinsmitglieder im Namen des T.T.C. verursacht wurden, werden nur erstattet, wenn im Vorfeld die Genehmigung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands vorgelegen hat.
- 13.2 Bei Nichtbeachtung besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung. Das betreffende Mitglied trägt die Kosten in diesem Fall selbst.

### **§ 14 Schutz der Jugend**

- 14.1 Vor 18:00 Uhr herrscht in den Räumlichkeiten des T.T.C. ein generelles Rauchverbot, insofern Jugendliche oder Kinder unter 16 Jahren anwesend sind. Bei offiziellen Vereinsveranstaltungen gilt dies nicht.
- 14.2 Halten sich Minderjährige in den Räumlichkeiten des T.T.C. auf, so ist auf ein soziales Verhalten und eine altersgerechte Kommunikation zu achten.

### **§ 15 Verbindlichkeit des Trainingsplans**

- 15.1 Die Inhalte des aktuellen Trainingsplans des T.T.C. sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 15.2 Freie Trainingseinheiten sind ausschließlich gemäß ihrer Definition zu nutzen. Bei Missachtung hat eine sofortige Information an ein Mitglied des Vorstands zu erfolgen.
- 15.3 Kurzfristige Trainingsplanänderungen sind dem Aushang im Gesellschaftsraum zu entnehmen. Eintragungen erfolgen ausschließlich durch die vom Vorstand autorisierten Personen.

### **§ 16 Erwerb von Snacks und Getränken innerhalb des Vereinsheims**

- 16.1 Im Regelfall ist bei der Entnahme von Getränken oder Snacks eine sofortige Begleichung der Verbindlichkeiten durch die Mitglieder vorzunehmen.

- 16.2 In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Vermerk über die ausstehenden Beträge in der ausliegenden Liste vorgenommen werden. Eine Begleichung ist jeweils innerhalb zwei Wochen durch das betreffende Mitglied vorzunehmen.
- 16.3 Bei überhöhten und längerfristigen Verbindlichkeiten einzelner Mitglieder behält sich der Vorstand das Recht des Einzugs der Beträge durch Lastschriftverfahren vor.

### **§ 17 Vereinsheim- und Küchenschlüssel**

- 17.1 Einen Vereinsheimschlüssel erhalten nur Trainer(innen) des T.T.C., Mitglieder mit gültiger Startberechtigung (ein Schlüssel pro Paar) und Mitglieder des Vorstands oder Jugendvorstands. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Vorstand.
- 17.2 Einen Küchenschlüssel erhalten nur Trainer(innen) des T.T.C. und Mitglieder des Vorstands oder Jugendvorstands. Ausnahmen erteilt der Vorstand.
- 17.3 Die Beantragung eines Schlüssels ist bei dem (der) Geschäftsführer(in) oder 1. Kassenwart(in) einzureichen. Pro Schlüssel wird ein Pfandgeld in Höhe von 10,- € fällig. Bei Rückgabe eines Schlüssels wird das Pfandgeld zurückgezahlt.
- 17.4 Nach Erlöschung der Startberechtigung oder Beendigung der Tätigkeit als Trainer(in), sind sämtliche Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 18 Änderung und Genehmigung der Sportordnung**

- 18.1 Änderungen oder die Genehmigung der Sportordnung erfordern den Antrag eines Mitglieds des T.T.C.. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.
- 18.2 Für eine Änderung oder die Genehmigung der Sportordnung durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von mindestens zweidrittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Sportordnung tritt gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom \_\_\_19.03.2006\_\_\_\_\_ in Kraft.

---

Unterschrift 1. Vorsitzende(r)

---

Unterschrift 2. Vorsitzende(r)